

Hinweise zum Datenschutz beim Abruf von Daten des Liegenschaftskatasters

Die Datenübermittlung erfolgt nach den Bestimmungen des § 14 Vermessungsgesetz (VermG) vom 01.07.2004 (GBl. S. 469, 509) und des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG).

Der Empfänger hat den Zweck der Verwendung der Daten des Liegenschaftskatasters auf Verlangen anzuzeigen. Die Daten des Liegenschaftskatasters dürfen vom Empfänger nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind § 14 Abs. 5 VermG).

Eine Verwendung für einen anderen Zweck bedarf der Einräumung eines entsprechenden Rechts durch die zuständige Vermessungsbehörde. Dies ist ggf. gebührenpflichtig (§§ 2 Abs. 2, 14 Abs. 6 VermG).

Personenbezogene Daten des Liegenschaftskatasters dürfen übermittelt werden, wenn der Empfänger ein **berechtigtes Interesse** an der Kenntnis dieser Informationen darlegt.

Der Darlegung eines berechtigten Interesses bedarf es nicht zur Übermittlung von Daten des Liegenschaftskatasters an öffentliche Stellen sowie zur Übermittlung von Angaben zur Bezeichnung, Gestalt, Größe, örtlichen Lage und Nutzung der Liegenschaften sowie von Informationen zu öffentlich-rechtlichen Festlegungen (§ 14 Abs. 4 VermG). Nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 VermG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Daten des Liegenschaftskatasters unbefugt vervielfältigt, übermittelt oder abrufft.

Hinweis zu den Auszügen aus dem Liegenschaftskataster

Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte an Flurstücken ergeben sich aus dem Grundbuch.

Das Eigentum und das Erbbaurecht an Flurstücken werden im Liegenschaftskataster lediglich nachrichtlich auf Grund von Mitteilungen des Grundbuchamts geführt.

Solange eine beabsichtigte Rechtsänderung, die auf Grund einer Katastervermessung bereits in das Liegenschaftskataster übernommen ist, nicht im Grundbuch eingetragen ist, stimmen Grundbuch und Liegenschaftskataster nicht überein. Maßgebend sind stets die aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechtsverhältnisse.

Flurstücke, die in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz bzw. dem BauGB einbezogen sind, sind im ALB mit dem Hinweis F bzw. U gekennzeichnet. Mit Eintritt des neuen Rechtszustands des Verfahrens (§ 61 FlurbG bzw. § 72 BauGB) wird das Liegenschaftskataster unrichtig. Bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters ist der neue Rechtszustand ausschließlich dem Flurbereinigungsplan (§ 78 FlurbG) bzw. dem Umlegungsplan (§ 66 BauGB) zu entnehmen. Entsprechendes gilt bei vereinfachten Umlegungen für den Beschluss über die vereinfachte Umlegung (§ 82 BauGB).

Das Vermessungs- und Liegenschaftsamt der Stadt Schwäbisch Gmünd erteilt Ihnen gerne weitere Auskünfte (Tel. 07171/603-6210 oder -6246)